

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Herr  
Peter Meier

Nur per E-Mail: [REDACTED]

**Ihr Antrag auf Informationszugang vom 18.05.2026 betreffend die Bereitstellung von Vektordaten – 2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen (Vorranggebiete Windenergie)**

Hier: Bescheid

Sehr geehrter Herr Meier,

zu o. g. Antrag ergeht nachfolgender

## Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Verwaltungskosten werden für diese Entscheidung nicht erhoben.

## Begründung:

### I.

Mit E-Mail vom 18.05.2026 haben Sie per E-Mail bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) angefragt, ob die Vektordaten des 2. Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen zu den geplanten Vorranggebieten Windenergie verfügbar seien und auf Anfrage herausgegeben werden könnten. Sie betreiben im Rahmen der Bürgerinitiative Windwiderstand Thüringen unter [www.windwiderstand.de](http://www.windwiderstand.de) eine öffentlich zugängliche interaktive Karte zur Visualisierung der Windvorranggebiete. Um die neuen Gebiete des 2. Entwurfs

Seite 1 von 6

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Konstanze Schellhorn

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3332321  
Telefax 0361 57-3321711

Konstanze.Schellhorn@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
18.05.2026

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5090-124-1096/68

Weimar  
18.06.2026

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[tlvwa.thueringen.de](http://tlvwa.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

USt.-ID: DE367506321  
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [tlvwa.thueringen.de/datenschutz](http://tlvwa.thueringen.de/datenschutz). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

dort lagegenau darstellen zu können, benötigen Sie maschinenlesbare Geodaten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die E-Mail vom 18.05.2026 verwiesen.

Mit Antwort-E-Mail vom 19.05.2026 teilte das TLVwA Ihnen mit, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (RPG) Eigentümer der GIS-Daten für den Regionalplan Südwestthüringen sei. In Bezug auf die Bereitstellung von GIS-Daten sei gemäß dem Präsidenten der RPG wie folgt zu verfahren:

- Die Herausgabe von GIS-Daten des aktuellen RP-Entwurfsstandes erfolgt nur an Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zum Zwecke einer internen Nutzung für die Erarbeitung einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen 2026.
- Eine Freigabe von GIS-Daten für Private erfolgt im laufenden Planverfahren nicht. Auf die Informationsrechte Privater ist entsprechend einschlägiger Rechtsvorschriften aber Rücksicht zu nehmen.
- GIS-Daten zum rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen können über die zuständige Landesplanungsbehörde abgerufen werden (z.B. über Geoportal Thüringen).

Im Übrigen wird auf die E-Mail vom 19.05.2026 Bezug genommen.

Mit Ihrer E-Mail vom 19.05.2026 vertraten Sie den Standpunkt, dass die pauschale Verweigerung der Datenherausgabe an Private nicht mit dem ThürUG vereinbar sei. Die Geodaten zu den Vorranggebieten Windenergie seien Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG, der Anspruch stehe jeder Person unabhängig von Betroffenheit oder Begründung zu. Die INSPIRE-Richtlinie und das ThürGDIG sähen für Geodaten der öffentlichen Verwaltung mit Umweltbezug grundsätzlich die aktive Bereitstellung vor.

Das Argument des laufenden Planungsverfahrens trage nicht. Mit der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung am 18.05.2026 sei der 2. Entwurf kein interner Arbeitsstand mehr, sondern ein zur öffentlichen Konsultation freigegebenes Planungsdokument. Die Geometrien seien über die veröffentlichten Karten ohnehin bekannt, lediglich in einem Format, das eine fundierte fachliche Auseinandersetzung erschwere. Über windwiderstand.de würden betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine interaktive Karte und Analysetools zur Verfügung gestellt, die die Erarbeitung qualifizierter Stellungnahmen unterstützen.

Im Übrigen wird auf die E-Mail vom 19.05.2026 verwiesen.

Mit E-Mail vom 26.05.2026 wurde Ihnen der Eingang Ihres Antrags unter Verweis auf eine mögliche Kostenfolge bestätigt.

Mit E-Mail vom 26.05.2026 hielten Sie Ihr Informationszugangsbegehren aufrecht. Zur Konkretisierung erklärten Sie, dass Sie ausschließlich die bereits in digitaler Form vorliegenden Vektordaten der Vorranggebiete Windenergie des 2. Entwurfs begehren. Sie baten um beschleunigte Bearbeitung, da Sie einen

Informationsdienst für Bürgerinitiativen betreiben, der eine öffentlich zugängliche interaktive Karte mit den Vorranggebieten Windenergie vorhält. Um die neuen Gebiete des 2. Entwurfs lagegenau darstellen zu können, würden die maschinenlesbaren Vektordaten benötigt. Die Karte unterstütze betroffene Bürgerinnen und Bürger bei einer fundierten Beteiligung am laufenden Verfahren. Die Beteiligungsfrist ende am 20.07.2026.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Ihre E-Mail vom 26.05.2026 verwiesen.

## II.

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 18.05.2026 ist abzulehnen.

1) Sie haben keinen Anspruch auf die Übermittlung der beantragten Geodaten nach dem Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG).

Die beantragten Geodaten unterliegen nicht dem ThürGDIG.

Das ThürGDIG setzt die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) in Thüringen in nationales Recht um (vgl. Thüringer Landtag, Drs. 4/5036, Seite 1).

Gemäß § 4 Abs. 5 ThürGDIG unterliegen die bei den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden sowie bei den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen für die vorgenannten Körperschaften erbringen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen, vorhandenen Geodaten und Geodatendienste im Sinne von Absatz 1 diesem Gesetz nur, wenn ihre Erfassung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

Diese Regelung fußt auf Art. 4 Abs. 6 INSPIRE-Richtlinie, wonach Geodaten, die bei Behörden der untersten Verwaltungsebene vorhanden sind, nur dann unter die Richtlinie fallen, wenn die Behörden nach nationalem Recht zur Sammlung solcher Daten verpflichtet sind (Thüringer Landtag, Drs. 6/342, Seite 1). Der Thüringer Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass solche Geodaten der untersten Verwaltungsebene nicht dem ThürGDIG unterliegen, um die Kosten für diese Verwaltungsebene zu vermeiden (Thüringer Landtag, Drs. 6/342, Seite 2). Die Zuständigkeit zur Führung der amtlichen Geotopografie oder des Liegenschaftskatasters regelt das Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG), und sie obliegt ausschließlich der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde (Thüringer Landtag, a. a. O.).

Eigentümerin der beantragten Geodaten ist die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (RPG; vgl. § 4 Abs. 3 ThürGDIG: Das Gesetz gilt nur für die Referenzversion der Geodaten, nicht für identische Kopien derselben Geodaten). Die RPG ist gemäß § 13 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ist der Zusammenschluss der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden.

Obere Landesplanungsbehörde ist das TLVwA, oberste Landesplanungsbehörde ist das für die Landesplanung zuständige Ministerium. Die RPG ist damit als unterste Verwaltungsebene anzusehen (vgl. Conrad Neumann, Zugang zu Geodaten, 2014, Teil 3 C.IV.1.d)aa), Seite 199 f.).

Da die Erfassung oder Verbreitung der beantragten Geodaten für die RPG nicht rechtlich vorgeschrieben ist, unterliegen diese Geodaten nicht dem ThürGDIG.

**2)** Sie haben keinen Anspruch auf die Übermittlung der Geodaten nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG).

Bereits bei Erlass der INSPIRE-Richtlinie wurde erkannt, dass gewisse Überschneidungen der INSPIRE-Richtlinie und der Richtlinie 2003/4/EG (UURL), auf dem das ThürUIG beruht, bestehen (Erwägungsgrund Nr. 7 der Richtlinie 2007/2/EG, Satz 1). Dementsprechend lässt die INSPIRE-Richtlinie die UURL gemäß Art. 2 Abs. 1 unberührt.

Hierbei stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der INSPIRE-Richtlinie und der UURL.

Unproblematisch liegt der Fall, wenn die betreffenden Daten sowohl nach der INSPIRE-Richtlinie (Umsetzung in ThürGDIG) als auch nach der UURL (Umsetzung in ThürUIG) zur Verfügung gestellt werden können.

Vorliegend sind aber die Daten – wie oben festgestellt – nicht nach dem ThürGDIG bereitzustellen.

Bei der Prüfung des Anspruchs nach dem ThürUIG steht die Frage im Raum, ob es sich bei den beantragten Geodaten um Umweltinformationen i. S. d. ThürUIG handelt.

Umweltdaten erfordern eine inhaltliche Beschränkung auf Umweltaspekte. Diese inhaltliche Beschränkung ist dem Begriff „Geodaten“ nicht wesensimmanent; umfasst sind vielmehr alle Daten jedweden Inhalts mit einem Raumbezug. Nicht alle Geodaten sind somit Umweltdaten (Conrad Neumann, a. a. O., Teil 1 B.I.2.c), Seite 35 ff.).

Es kann jedoch dahinstehen, ob es sich bei den beantragten Geodaten um Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 ThürUIG handelt. Eine Eröffnung des Geodatenzugangs über das ThürUIG würde deren Zugang unterschiedlich zum gesperrten Zugang über das ThürGDIG behandeln.

Anders stellt sich daher die Sachlage dar, wenn Ausnahmetatbestände oder unterschiedliche Bedingungen bzw. Anwendungsbereiche den Geodatenzugang je nach Richtlinie (bzw. nach Umsetzung je nach Thüringer Gesetz) unterschiedlich behandeln. Problematisch sind dabei die sich überschneidenden Regelungsbereiche beider Richtlinien.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren bzgl. der INSPIRE-Richtlinie war zwischen Rat und Parlament streitig, ob die Ausnahmetatbestände der INSPIRE-Richtlinie parallel zu jenen der UURL konzipiert werden oder ob weniger strenge Voraussetzungen für die Datenbereitstellung gelten sollten (Conrad Neumann, a. a. O., Teil 3 D.IV.3., Seite 260). Schlussendlich hatte sich der Rat mit seiner restriktiven Haltung durchgesetzt, weshalb eine Kongruenz hinsichtlich der Voraussetzungen der Datenbereitstellung geschaffen werden

konnte (Conrad Neumann, a. a. O.). Dieser Gleichlauf wurde auch im innerstaatlichen Recht übernommen, vgl. § 9 ThürGDIG und §§ 8, 9 ThürUIG.

Mit der Öffnung des Zugangs zu den beantragten Geodaten durch das ThürUIG würde der gesperrte Zugang durch das ThürGDIG umgangen. Entsprechend der Intention im Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der kongruenten Datenbereitstellung kann vorliegend nur gelten, dass wegen des gesperrten Zugangs zu den beantragten Geodaten gemäß ThürGDIG auch deren Zugang durch das ThürUIG gesperrt sein sollte. Aus dem gleichen Grund ist ebenfalls ein Zugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) gesperrt.

Sie stellen in Ihrer E-Mail vom 19.05.2026 zudem selbst klar, dass die Geometrien über die veröffentlichten Karten bekannt sind. Weiterhin vertreten Sie die Auffassung, dass das Format eine fundierte fachliche Auseinandersetzung erschwere. Insbesondere wollen Sie eine öffentlich zugängliche interaktive Karte zur Visualisierung der Windvorranggebiete auf Ihrer Internetseite anbieten, indem Sie die neuen Gebiete des 2. Entwurfs dort lagegenau darstellen.

Die planungsrechtliche Verbindlichkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie ist unmittelbar mit dem Planungsmaßstab verknüpft. Eine Vergrößerung des Maßstabs würde je nach Anwendung eine räumlich genauere Bindungswirkung suggerieren, als es planungsrechtlich zulässig wäre.

Die zeichnerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte (z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) entsprechen in ihrer Bindungswirkung dem regionalen Planungsmaßstab 1:100.000. Es handelt sich (im Gegensatz z.B. zur kommunalen Bauleitplanung) um gebiets- und nicht um flächen- bzw. parzellenscharfe Abgrenzungen. Aussagekraft entfalten die Daten erst durch die korrekte Kombination mit den jeweils gültigen Planzeichen und der passenden topografischen Hintergrundkarte. Eine Nutzung außerhalb des vorgesehenen Maßstabbereichs oder ohne passenden topografischen Bezug kann zu Fehlinterpretationen führen. Die Darstellung einer Linie im Maßstab 1:5.000 kann im Vergleich zum Planungsmaßstab von 1:100.000 zu Ungenauigkeiten führen. Maßgeblich ist daher die Darstellung in der ausliegenden Raumnutzungskarte entsprechend des Maßstabes 1:100.000. Flächen- bzw. parzellenscharfe Abgrenzungen obliegen nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren (z.B. kommunale Bauleitplanung, fachrechtliche Schutzgebietsverfahren). Insofern ist die Verfügbarmachung der gewünschten Informationen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen insbesondere mit Blick auf die planungsrechtliche Bindungswirkung (vgl. auch §§ 4 und 5 ROG) als angemessen zu betrachten. Die fundierte fachliche Auseinandersetzung würde vielmehr dadurch erschwert werden, wenn sich die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nicht auf die planerische Maßstabsebene von 1:100.000 bezögen.

Bei den beantragten Geodaten handelt es sich um Entwurfsdaten, die sich innerhalb des laufenden Beteiligungsverfahrens nochmals verändern können und sodann die Grundlage für ein erneutes Beteiligungsverfahren sind. Sie

bilden nicht den finalen bzw. genehmigten Planungsstand des Regionalplanes ab. Weiterhin sind Geodaten leicht veränderbar, sodass die Gefahr besteht, dass im Internet verschiedene Versionen zu finden sein können, die mit den Ursprungsdaten nichts mehr zu tun haben. Dies wiederum erschwert zusätzlich die Bearbeitung von Stellungnahmen im laufenden Beteiligungsverfahren.

Vor dem Hintergrund des Datenschutzes ist zusätzlich zu beachten, dass Geobasisdaten personenbezogene Daten darstellen, da sie sich immer auf ein Grundstück beziehen und damit Rückschlüsse auf den Eigentümer des Grundstücks zulassen (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationssicherheit – TLfDI, 11. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz, Seite 423). Personenbezogene Daten dürfen nur verbreitet werden, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Dies ist bei Entwurfs-Geodaten nicht der Fall.

### **III.**

Die Kostenentscheidung in Ziffer 2 des Bescheidtenors beruht auf den Regelungen von § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürUG i. V. m. § 2 Satz 2 Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO). Die Erteilung der ablehnenden Entscheidung erfolgt zugunsten des Antragstellers verwaltungskostenfrei, da der Antrag auf Zugang zu den beantragten Geodaten abgelehnt worden ist.

### **IV.**

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Erhebung eines förmlichen Rechtsbehelfs die Möglichkeit besteht, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch beim

**Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar**

eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.  
Konstanze Schellhorn  
(Elektronisch erstellt, ohne Unterschrift gültig)